

Drucken

Arbeitsrecht im Karneval

## Muss der Chef mitfeiern?



[Vergrößern](#)

[Teilen und Details](#)

dpa/Julian Stratenschulte Zwei Narren geben sich in Düsseldorf ein Bützchen (Küsschen).

## Wie viel Karnevalsstimmung ist in der Firma erlaubt?

Wer nicht frei bekommt und dennoch Faschingsstimmung am Arbeitsplatz verbreiten will, sollte sich vorab über die firmeninternen Gepflogenheiten informieren: Mit einem Glas Prosecco auf die fünfte Jahreszeit anzustoßen, kann in Ordnung sein, muss aber nicht. „Der Arbeitgeber kann festlegen, ob an den närrischen Tagen [Alkohol](#) getrunken werden darf, das kann sich auch aus der betrieblichen Übung ergeben“, sagt Felser. „Ist allerdings ein Betriebsrat vorhanden, muss dieser einem Alkoholverbot zustimmen.“ Wenn [Alkohol](#) grundsätzlich untersagt ist, kann der Arbeitgeber Schluckspechten nach einer vorhergegangenen Abmahnung kündigen.

## Prost, Chef!

Wenn der Chef indes eine firmeninterne Karnevalsparty veranstaltet, wird der Gesetzgeber selten mit am Tisch sitzen. Dennoch gebietet der Businessknigge dasselbe wie bei betrieblichen Weihnachtsfeiern oder dem Oktoberfestbesuch mit der Firma: fröhliche Zurückhaltung. „Auch und gerade bei leitenden Angestellten kann lustiges Schnapstrinken im Kollegenkreis mit Autoritätsverlust einhergehen“, sagt Nandine Meyden, Führungskräftecoach und Autorin des Ratgebers „Business-Etikette“ aus Berlin. „Sie sollten in jeder Situation Herr der Lage sein und die Firma repräsentieren. Was nicht heißt, dass sie als Spaßbremse am Tisch sitzen müssen. Aber sie sollten die Grenzen kennen.“

© FOCUS Online 1996-2014

Drucken

### Fotocredits:

dpa/Julian Stratenschulte

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.